



Stadt Goslar

**Nutzerordnung der Stadt Goslar für
die Überlassung der
Tagungsräumlichkeiten im
Kulturmarktplatz an Dritte**

vom 01.08.2024

§ 1 Zweck der Einrichtung

Der Kulturmarktplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Goslar und als lebendiger Ort der Stadtgesellschaft und als kulturelles Kraftzentrum in der Mitte der Stadt gedacht. Es stehen multifunktional nutzbare Veranstaltungsräumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2 Allgemeine Benutzungsgrundsätze

Die nachstehenden Regelungen beziehen sich auf die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte und zu städtischen Zwecken.

(1) Im Folgenden sind die einzelnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten benannt:

1. Windsor and Maidenhead
2. Beroun
3. Arcachon
4. Innenhof
5. Museumsufer

(2) Folgende Veranstaltungsarten sind im Kulturmarktplatz zugelassen:

- Kulturelle Veranstaltungen
- Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Goslar
- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt Goslar (Ehrungen, Empfänge, Auszeichnungen, etc.)
- Öffentliche Anhörungen und Informationsveranstaltungen
- Von der Stadt durchgeführte Bürgerversammlungen
- Tagungen oder vergleichbare Veranstaltungen
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

In begründeten Einzelfällen, können weitere Veranstaltungen, die nicht unter die Aufzählung fallen, in Absprache und nach Genehmigung durch die Stadt Goslar durchgeführt werden.

(3) Den Nutzern wird nach Absprache und entsprechender Einweisung bei Übergabe der Räumlichkeiten die vorhandene Präsentationstechnik laut Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt.

(4) Es erfolgt keine Bereitstellung von Essgeschirr oder sonstiger Küchenausstattung. Ein über den Mieter organisiertes Catering ist zulässig. Hiervon ausgenommen ist der Raum Arcachon. Für diesen ist eine individuelle Absprache notwendig.

(5) Die Räumlichkeiten werden den Nutzern eigenverantwortlich zur Verfügung gestellt. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die dem Zweck der Veranstaltung entsprechende Herrichtung der Räumlichkeiten spätestens 14 Tage vor Veranstaltung mit dem Veranstaltungsservice abzusprechen. Eine Umgestaltung ist ohne vorherige Absprache nicht erlaubt. Flucht- und Rettungswege sind zu beachten.

(6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln.

(7) Für die Beantragung von erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Bauordnung, GEMA etc.) zur Durchführung der geplanten Veranstaltung ist der Veranstalter (Nutzerin oder Nutzer) eigenverantwortlich zuständig.

(8) Das Rauchen im Gebäude des Kulturmarktplatzes ist nicht gestattet. Gleiches gilt für E-Zigaretten o.Ä.

(9) In und vor der Einrichtung ist das Werfen von Reis, Blütenblättern, Konfetti und Ähnlichem untersagt.

(10) Beim Verlassen der angemieteten Räumlichkeiten ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen verschlossen, das Licht sowie alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne zugezogen sind. Die Heizkörper sind während der Heizperiode auf die mit dem Veranstaltungsservice festgelegten Einstellungen herunterzudrehen.

(11) Für den Zeitraum der Vermietung kann der Nutzerin oder dem Nutzer nach vorheriger Absprache ein Transponder zur Verfügung gestellt werden. Die Rückgabe des Transponders muss spätestens am nächsten Werktag erfolgen.

(12) Tiere sind mit Ausnahme von Assistenzhunden im Haus nicht gestattet.

(13) Der Einsatz von Elektrogeräten, die nicht zum Inventar des Hauses gehören, bedarf einer vorhergehenden Abstimmung mit dem Veranstaltungsservice.

§ 3 Antrag und Annahme

(1) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten oder einzelner Räume sind vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich oder mündlich bzw. fernmündlich beim Veranstaltungsservice der Stadt Goslar zu stellen.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Goslar. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

(3) Ein Raum gilt erst dann als überlassen, wenn die Nutzerin oder der Nutzer die schriftliche Terminbestätigung erhalten hat.

§ 4 Überlassung der Einrichtung

(1) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

a) die Nutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,

b) andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung entgegenstehen,

c) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.

(2) Die Nutzung der Einrichtungen für Werbeveranstaltungen ist ausgeschlossen.

(3) Die Benutzung der Schließfächer während der Öffnungszeiten ist statthaft. Bei unsachgemäßer, z.B. dauerhafter Nutzung der Schließfächer erfolgt die Räumung des Schließfaches durch die Stadt Goslar. Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt. Entnommene Gegenstände werden an das öffentliche Fundbüro übergeben.

(4) Mit dem Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten in den Einrichtungen erkennt die Nutzerin oder der Nutzer diese Nutzungsordnung für die Überlassung der Veranstaltungsräume im Kulturmarktplatz der Stadt Goslar durch Dritte in der jeweiligen Fassung an.

§ 5 Reinigung

(1) Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung bzw. nach Terminabsprache mit dem Veranstaltungsservice die Räumlichkeiten und Einrichtungen so zu übergeben, wie sie vorgefunden wurden.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Stadt Goslar eine kostenpflichtige Sonderreinigung. Die Kosten werden an die Nutzer weitergegeben.

§ 6 Hausrecht

Die Nutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Veranstaltungsservices der Stadt Goslar Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen können zum Ausschluss von der Nutzung führen.

§ 7 Haftungsbestimmungen

(1) Die Stadt Goslar übernimmt für Personen- oder Sachschäden, welche im Rahmen der Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte entstehen, keine Haftung, es sei denn der Stadt Goslar fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, Besucherinnen oder Besucher, seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Plätze, Einrichtungen, Geräte und der Zuwege zu den Räumen und Plätzen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf städtischer Seite einschließlich der Bediensteten und Beauftragten. Die Nutzerin oder der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt sowie gegen deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Für alle Schäden oder Kosten (z .B. Auslösen eines Fehlalarms), die durch die Nutzerin oder den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen, Flächen, Geräten und Zugangswegen sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet die Nutzerin oder der Nutzer unabhängig vom

Verschulden der Nutzer. Dieses gilt ebenfalls bei Verlust von den überlassenen Einrichtungsgegenständen sowie der Präsentationsmaterialien und –technik. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(4) Die Stadt Goslar kann bei Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte vor Veranstaltungsbeginn von den Nutzern zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Kautions in angemessener Höhe und den Nachweis eines ausreichenden Versicherungsschutzes verlangen.

§ 8 Schlussbestimmung

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach der Entgeltordnung für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Goslar und für die Einrichtungen der nicht rechtsfähigen Stiftungen zur Nutzung durch Dritte in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Rechnungslegung erfolgt nach der Veranstaltung. Die Stadt Goslar behält sich vor, die Angaben über die Nutzungsdauer durch Auslesen der Transponder zu überprüfen.

Goslar, *06.08.25*

Stadt Goslar

Die Oberbürgermeisterin

